



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 18.07.2022

Staatlich verordnete Einschränkungen von Energieträgern

Einem Bericht des „Spiegel“ zufolge erwartet die Bundesregierung Notlagen im Energiebereich in einzelnen Bundesländern.

Es werden Prognosen laut, dass auch bei Privathaushalten eine Einstellung von Gas-, Warmwasser- oder Stromversorgung zum Tragen kommt und die Bürgerinnen und Bürger somit in der Folge frieren müssten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Ab wann rechnet die Staatsregierung für den Freistaat Bayern mit einer Notlage bei der Energieversorgung? | 3 |
| 1.2 | Welche Energieträger werden von der Notlage betroffen sein? | 3 |
| 1.3 | Wie lange wird die zu erwartende Notlage anhalten? | 3 |
| 2.1 | Wie steht die Staatsregierung zu geplanten staatlichen Einschränkungen von Energieträgern wie zum Beispiel Gas-, Fernwärme-, Warmwasser- oder Heizölversorgung? | 3 |
| 2.2 | Werden nach den Plänen der Staatsregierung im Fall einer Notlage auch den Privathaushalten Unterbrechungen der Versorgung mit den o.g. Energieträgern drohen? | 4 |
| 2.3 | Nach welchen Kriterien wird die Drosselung oder Einstellung von Energielieferungen geregelt? | 4 |
| 3.1 | Welche Meinung vertritt die Staatsregierung zu einem möglichen Tempolimit? | 4 |
| 3.2 | Wie steht die Staatsregierung zu Fahrverboten an bestimmten Tagen (vergleichbar mit den autofreien Sonntagen in den 1970er Jahren)? | 4 |
| 3.3 | Sollten im Fall von Fahrverboten nur Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor nicht gefahren werden dürfen? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Arbeitsplätze sind nach Einschätzung der Staatsregierung in Gefahr für den Fall, dass staatliche Einschränkungen von Gas, Strom, Heizöl oder Sprit ausgesprochen werden? | 4 |

4.2	Sind auch im Freistaat Bayern bereits Planungen vorhanden, um öffentliche Gebäude als Wärmehallen zu nutzen?	5
4.3	Wenn ja, bitte auflisten, welche Städte, Kreise oder Gemeinden hier bereits Vorbereitungen treffen?	5
5.1	Hält die Staatsregierung Wärmehallen, in denen sich viele Menschen aufhalten könnten, vor dem Hintergrund von steigenden Coronainzidenzen überhaupt für gesundheitspolitisch vertretbar?	5
5.2	Hält die Staatsregierung weiterhin an den Konzepten der E-Mobilität fest, obwohl beispielsweise öffentliche Gebäude nicht mehr beleuchtet werden sollen, um Energie einzusparen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 17.08.2022

1.1 Ab wann rechnet die Staatsregierung für den Freistaat Bayern mit einer Notlage bei der Energieversorgung?

Der Begriff „Notlage“ ist gesetzlich nicht definiert; er findet sich nicht in der europäischen SoS-Verordnung, im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), im Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und im Notfallplan Gas. Wann eine „Notlage“ bei der Energieversorgung eintritt, kann niemand voraussagen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 30.03.2022 Frühwarnstufe und am 23.06.2022 Alarmstufe gemäß Notfallplan Gas ausgerufen.

Wie dem täglichen [Lagebericht der Bundesnetzagentur](#)¹ (BNetzA) zu entnehmen ist, ist die Gasversorgung in Deutschland im Moment stabil. Die Versorgungssicherheit ist derzeit weiter gewährleistet. Die Staatsregierung steht hierzu im engen Austausch mit dem BMWK und der BNetzA. Die BNetzA hat am 21.07.2022 mögliche Szenarien veröffentlicht (Gas-Mengengerüst von 06/22 bis 06/23).

1.2 Welche Energieträger werden von der Notlage betroffen sein?

Die Versorgung mit anderen Energieträgern ist derzeit nicht eingeschränkt oder gefährdet. Ob oder ggf. wann eine Einschränkung der Gasversorgung Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit bei anderen Energieträgern hat, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht prognostizierbar. Es wird ergänzend auf den dritten Fortschrittsbericht Energiesicherheit des BMWK verwiesen.

[220720 Dritter Fortschrittsbericht Energiesicherheit](#) (Link www.bmwk.de)².

1.3 Wie lange wird die zu erwartende Notlage anhalten?

Dies kann nicht vorausgesagt werden.

2.1 Wie steht die Staatsregierung zu geplanten staatlichen Einschränkungen von Energieträgern wie zum Beispiel Gas-, Fernwärme-, Warmwasser- oder Heizölversorgung?

Eventuelle Einschränkungen im Sinne des EnSiG sind hoheitliche Maßnahmen und müssen wie alle anderen staatlichen Maßnahmen auch die gesetzlichen Anforderungen und die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns wie zum Beispiel den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Die Rechtsgrundlagen für Notfallpläne und Entscheidungen bei einer Einschränkung der Gasversorgung sind auf EU-Ebene die Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (EU) 2017/1938 (SoS-Verordnung), im deutschen Recht das EnWG und

1 https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/start.html%3Bjsessionid%3D1708AB481CFDF2FD8B72F30727F0A213

2 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220720_dritter-fortschrittsbericht_energiesicherheit.pdf?__blob=publicationFile&v=12

das EnSiG sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Diese Vorschriften geben einen verbindlichen Rechtsrahmen für die BNetzA vor, die im Falle der Notfallstufe zum Lastverteiler wird und über Abschaltungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse entscheidet.

2.2 Werden nach den Plänen der Staatsregierung im Fall einer Notlage auch den Privathaushalten Unterbrechungen der Versorgung mit den o. g. Energieträgern drohen?

Es gibt keine derartigen Pläne der Staatsregierung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

2.3 Nach welchen Kriterien wird die Drosselung oder Einstellung von Energielieferungen geregelt?

In dem am 17.05.2022 veröffentlichten Dokument „[Lastverteilung Gas](#)“³ hat die BNetzA die Abwägungskriterien für Maßnahmen näher ausgeführt und wird diese, zusammen mit der gesammelten Datenbasis, zur Entscheidungsfindung heranziehen.

3.1 Welche Meinung vertritt die Staatsregierung zu einem möglichen Tempolimit?

3.2 Wie steht die Staatsregierung zu Fahrverboten an bestimmten Tagen (vergleichbar mit den autofreien Sonntagen in den 1970er Jahren)?

3.3 Sollten im Fall von Fahrverboten nur Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor nicht gefahren werden dürfen?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Regelung vergleichbar mit den autofreien Sonntagen und Geschwindigkeitsbeschränkungen in den 1970er Jahren hätte ihre Grundlage bundesrechtlich im EnSiG (siehe dazu beispielhaft die damalige Verordnung der Bundesregierung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge vom 19.11.1973, BGBl. I S. 1676). Die Staatsregierung stünde einer solchen Regelung bei Bedarf aufgeschlossen gegenüber.

4.1 Wie viele Arbeitsplätze sind nach Einschätzung der Staatsregierung in Gefahr für den Fall, dass staatliche Einschränkungen von Gas, Strom, Heizöl oder Sprit ausgesprochen werden?

Hierzu sind keine Informationen verfügbar. Im Übrigen gibt es diverse staatliche Hilfsmaßnahmen wie zum Beispiel das Kurzarbeitergeld, um rechtzeitig und zielgerichtet zu unterstützen, damit Arbeitsplätze wie in der Coronapandemie erst gar nicht in Gefahr geraten.

³ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/Lastverteilung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

4.2 Sind auch im Freistaat Bayern bereits Planungen vorhanden, um öffentliche Gebäude als Wärmehallen zu nutzen?

4.3 Wenn ja, bitte auflisten, welche Städte, Kreise oder Gemeinden hier bereits Vorbereitungen treffen?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Konkrete Informationen zu diesbezüglichen Vorbereitungen einzelner Kommunen liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor. Die Staatsregierung trifft anhand zu erwartender Szenarien für eine Energieknappheit bzw. einen Versorgungsausfall die notwendigen Vorbereitungen im Rahmen der Krisenprävention und -planung, die ressort- und ebenenübergreifend erarbeitet wird.

5.1 Hält die Staatsregierung Wärmehallen, in denen sich viele Menschen aufhalten könnten, vor dem Hintergrund von steigenden Coronainzidenzen überhaupt für gesundheitspolitisch vertretbar?

Ob und wann eine Energieknappheit den Einsatz von Wärmehallen erforderlich macht, ist bislang unklar. Weiterhin ist ungewiss, welche infektiologische Lage, insbesondere welche Virusvariante, zu dieser Zeit vorherrschend sein wird. Sollte zum gegebenen Zeitpunkt der Einsatz von Wärmehallen als notwendig erachtet werden, sind die dann angemessenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie die Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu berücksichtigen.

5.2 Hält die Staatsregierung weiterhin an den Konzepten der E-Mobilität fest, obwohl beispielsweise öffentliche Gebäude nicht mehr beleuchtet werden sollen, um Energie einzusparen?

Der Freistaat Bayern verfolgt bei der Mobilitätswende grundsätzlich einen technologieoffenen Ansatz, der neben alternativen Antriebstechnologien auch eine weitere Optimierung des Verbrennungsmotors einschließlich des Einsatzes synthetischer Kraftstoffe zur CO₂-Reduzierung umfasst. Als derzeit am weitesten ausgereifte Alternative zum Verbrenner ist die batterieelektrische Elektromobilität in Bayern aktuell in der Markthochlaufphase. Mit dem Fokus auf der parallelen Entwicklung unterschiedlicher Technologien lassen sich Abhängigkeiten, wie zum Beispiel die von Strom, reduzieren.

Auch in der aktuellen Lage setzt sich die Staatsregierung für die Erreichung der Klimaschutzziele durch Einhaltung der europäischen Vorschriften, beispielsweise der CO₂-Verordnung für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, ein. Die vorgesehenen und derzeit im Rahmen des Green Deal verschärften CO₂-Reduktionsziele sind nur mithilfe emissionsarmer und emissionsfreier Antriebe zu erreichen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.